

Zusatzbedingungen über die Anpassung von BVG-Renten an die Preisentwicklung

Inkrafttreten: 1. Januar 2007

Art. 1 Gegenstand

1 - Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erfolgt gemäss diesen Bedingungen bei laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen des BVG eine Anpassung an die Preisentwicklung durch Rentenerhöhungen.

2 - Massgebend für die Anpassung ist jener Betrag der versicherten Rente, der allein aufgrund der Mindestvorschriften des BVG geschuldet ist.

3 - Wird die Versicherung der Anpassung an die Preisentwicklung

- ausgeschlossen, so werden die bereits laufenden Renten nicht weiter an die Preisentwicklung angepasst.
- nachträglich eingeschlossen, so beschränkt sich die Anpassung auf Renten, die auf einem nach dem Einschluss eingetretenen versicherten Ereignis beruhen.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen

1 - Rentenerhöhungen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) im Fall einer Invalidenrente und von Invaliden-Kinderrenten unabhängig davon, ob die Invalidität den für die Anspruchsberechtigung gemäss BVG erforderlichen Grad erreicht hat;
- b) im Falle einer Rente für den überlebenden Ehegatten oder überlebende Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG), wenn gemäss BVG ein Anspruch auf die Rente besteht, nicht jedoch, wenn diese Rente zwar gemäss Versicherungsvertrag ausgerichtet wird, gemäss BVG jedoch nur Anspruch auf eine Kapitalabfindung besteht;
- c) im Fall von Waisenrenten, wenn gemäss BVG der Anspruch auf eine solche Rente entstanden ist.

2 - Bei Ausübung eines allfälligen im Versicherungsvertrag vorgesehenen Optionsrechts auf Kapitalleistung anstelle von Renten besteht kein Anspruch auf eine Abfindung für künftige Rentenerhöhungen.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruches

1 - Eine Rentenerhöhung wird erstmals gewährt, wenn an einem 1. Januar eine Frist von drei vollen Kalenderjahren seit dem Jahre verstrichen ist, in das nachstehender Zeitpunkt fällt:

- a) im Fall einer Invalidenrente oder von Invaliden-Kinderrenten der Tag, nach dem seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ein Jahr verstrichen ist, spätestens der Beginn des Anspruches auf eine Rente der IV;
- b) im Fall von Hinterlassenenrenten der Todestag der versicherten Person.

Der Zeitpunkt weiterer Rentenerhöhungen richtet sich nach den im Rahmen des BVG hierfür erlassenen Vorschriften.

2 - Werden bei Tod einer erwerbsunfähigen Person Hinterlassenenrenten fällig, wird eine laufende Invalidenrente wegen Änderung des Invaliditätsgrades neu festgesetzt, oder kommen zu einer Invalidenrente Invaliden-Kinderrenten hinzu, so werden die seit Beginn der Frist gemäss Abs. 1 Bst. a) zurückgelegte Zeit angerechnet und die dannzumal erreichte Höhe der Invalidenrente berücksichtigt.

3 - Rentenerhöhungen auf Invaliden-Kinderrenten und auf Waisenrenten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c) werden - vorbehältlich Abs. 4 - so lange gewährt, als gemäss Versicherungsvertrag Anspruch auf eine solche Rente besteht.

4 - In keinem Fall werden Rentenerhöhungen vorgenommen, sobald ein männlicher Anspruchsberechtigter das 65. Altersjahr und eine weibliche Anspruchsberechtigte das 64. Altersjahr vollendet hat. Rentenerhöhungen unterbleiben im Fall einer Ehegattenrente auch dann, wenn wegen Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Anspruchsberechtigung gemäss BVG erlischt, die Rente gemäss Versicherungsvertrag jedoch weiterhin ausgerichtet wird. Sinn gemäss gilt dies auch im Falle einer Rente für überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner.

Art. 4 Umfang

Der Umfang der Rentenerhöhung richtet sich nach den im Rahmen des BVG hierfür erlassenen Vorschriften.

Art. 5 Beiträge

Die Beiträge für diese Versicherung werden in Prozenten des koordinierten Lohnes gemäss BVG festgelegt und sind zu entrichten, soweit für versicherte Personen nicht die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Die zu Beginn des Versicherungsjahres fälligen Beiträge richten sich nach dem in diesem Zeitpunkt gültigen Tarif.

Art. 6 Vertragsauflösung/Rückkauf, Auflösung der Versicherung der Anpassung von Renten an die Preisentwicklung

Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Beiträge für die Versicherung der Anpassung von Renten im Rahmen des BVG an die Preisentwicklung.

* * *